

Schlimmer Hai

Wer seine Bafög-Schulden nicht rechtzeitig abstottert, muß dem Staat Wucherzinsen zahlen.

Der Volkswirt Wilfried Fulda, 43, Draute seinen Augen nicht. Der Lehrbeauftragte an der Hamburger Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung hatte verschwitz, eine erste Rate seiner Studienbeihilfe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) zurückzuzahlen. Nach sechs Wochen flatterte ihm ein Mahnbescheid des Bundesverwaltungsamtes ins Haus. Als Strafe für die Bummelerei sollte Fulda, auf die ausstehende Monatsrate von 78 Mark, fast 60 Prozent Verzugszinsen zahlen: 46 Mark.

Doch der ehemalige Bafög-Empfänger bockte. Fünf Jahre lang überwies der Wirtschaftswissenschaftler jeweils nur die Bafög-Raten. Als sich die Verzugszinsen im Januar 1985 auf rund 3700 Mark summiert hatten, stand der Gerichtsvollzieher vor der Tür. „Zum Glück“, feixt Fulda, „konnte ich ihn überzeugen, daß bei mir nix zu holen ist.“

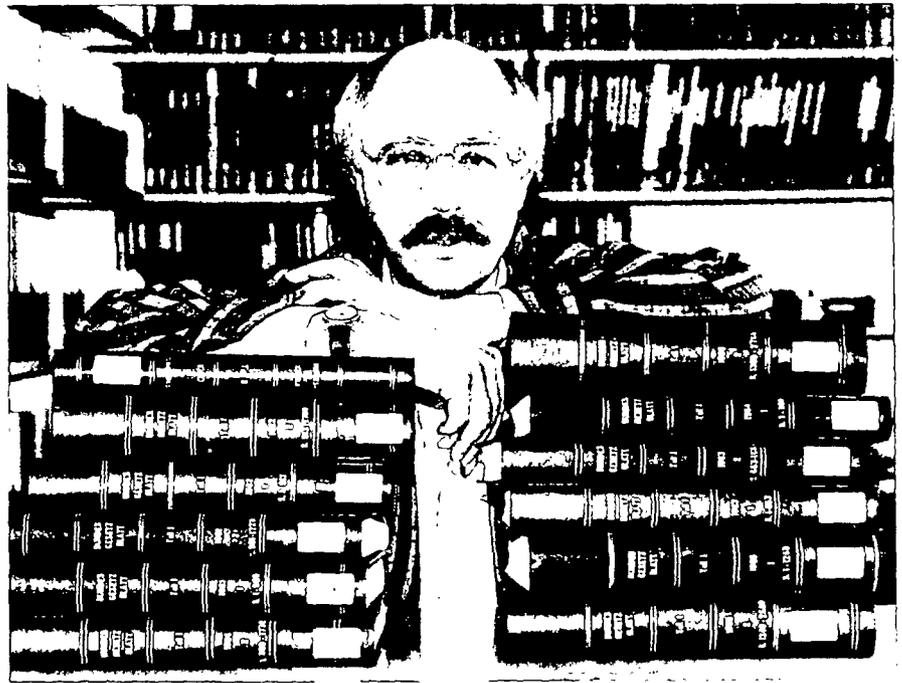
Auf Empfehlung seines Anwaltes hat der Hochschullehrer seine Schuld zwar beglichen, aber beim Kölner Verwaltungsgericht geklagt. Fulda: „Es kann doch nicht angehen, daß der Staat auf diese Weise sein marodes Bafög-System saniert.“

Offenbar doch. Nach Ansicht des Bundesbildungsministeriums und der Gerichte ist die Geldschneiderei zulässig. Das Kölner Bundesverwaltungsamt tut sich schwer, die staatlichen Darlehen von den ehemaligen Bafög-Empfängern einzutreiben. Deshalb straft die Behörde säumige Schuldner mit Wucherzinsen.

Die Förderung wurde den Studenten von 1971 an, je nach Bedürftigkeit, entweder ganz geschenkt oder als Teildarlehen ausbezahlt. Seit 1983 werden Bafög-Beträge nur noch als Voll darlehen gewährt; die Akademiker müssen, nach derzeitigem Stand, jährlich rund eine halbe Milliarde Mark an den Staat zurücküberweisen.

Wer nicht rechtzeitig seine Studien-Altlast abstottert oder wer mit der monatlichen Zahlung mehr als 30 Tage in Rückstand gerät, hat nicht nur auf die fällige Rate, sondern auf die gesamte Restschuld sechs Prozent Verzugszinsen zu entrichten. So bestimmt es die 1977 erlassene Darlehensverordnung zum Bafög-Gesetz.

Den Rollgriff rechtfertigt Arno Leskien vom Bonner Bildungsministerium, schließlich könne „der Staat als Gläubiger erwarten, daß anständig getilgt wird“. „Deshalb“, argumentiert Leskien, „entfällt das Privileg der Zinsfreiheit in dem Moment, wo kein Geld fließt.“ Im übrigen seien die „Rück-



Bafög-Kläger Fulda: „Nix zu holen“

zahlungsmodalitäten beim Bafög äußerst sozial“.

Tatsächlich beträgt die Mindestrate für das zinslose Darlehen zur Zeit 120 Mark im Monat. Erstmals fällig wird sie fünf Jahre nach Studienende, Arbeitslose dürfen mit der Tilgung noch länger warten.

Doch immer mehr der rund 143 000 ehemaligen Bafög-Empfänger, die derzeit zurückzahlen müssen, weigern sich, den Bummelzuschlag kampflos zu beglichen. „Halsabschneider“, schimpfte zum Beispiel eine Akademikerin aus Offenbach über die Geldeintreiber des Bundes. Ein säumiger Bafög-Kunde aus Frankfurt schrieb, „ihr seid krimineller als der schlimmste Kredithai“.

Die Empörung der Ex-Studenten ist verständlich. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1984 dürfen Geschäftsbanken nämlich Verzugszinsen nur auf ausstehende Raten berechnen, nicht aber auf die gesamte Restschuld. Vor privaten Geldverleihern sei der Kunde also geschützt, meint der Stuttgarter Rechtsbeistand Reinhold Güntert, vom Staat aber werde der „Kreditbürger ausgenommen“.

Einige der früheren Bafög-Empfänger versuchen daher gerichtlich gegen den staatlichen Zinswucher vorzugehen – bisher ohne durchschlagenden Erfolg. „Eine Sanktionsregelung ... die nur die Verzinsung der einzelnen fälligen Rate vorsehen würde“, rechtfertigt das Oberverwaltungsgericht in Münster die Praxis, „wäre praktisch wirkungslos und nicht geeignet, die Schuldner zur rechtzeitigen Zahlung anzuhalten.“ Außerdem habe der Staat als Gläubiger, anders als ein privater Geldverleiher, bei der Festlegung der Rückzahlungsbedingungen einen „weiten Gestaltungsfreiraum“.

Anders hatten die Kollegen vom Kölner Verwaltungsgericht geurteilt. Da sich im Gesetz kein „irgendgearteter Hinweis auf eine Bestrafung des Darlehensschuldners findet“, argumentierten die Juristen der ersten Instanz, sei der Extra-Obolus „rechtswidrig“. Zulässig seien Verzugszinsen im übrigen nur, um „den Schaden auszugleichen“, den der Gläubiger durch verspätete oder unvollständige Leistung erleide.

Vom Bundesverwaltungsgericht ist vorerst keine Klärung zu erwarten. Der Weg durch die Instanzen dauert; die Berliner Bundesrichter werden sich frühestens in ein paar Jahren mit dem Streit befassen können.

Spätestens Anfang der neunziger Jahre aber wird sich erweisen, wie problematisch die hohen Verzugsgebühren sind. Dann nämlich müssen die geburtenstarken Jahrgänge die Staatsknete zurückzahlen, die sie nur noch als Voll darlehen bekommen haben.

Gerät ein Schuldner in Verzug, werden die Strafzinsen auf Beträge bis zu 50 000 Mark fällig. Bei sechs Prozent Zinsen auf die Gesamtsumme wären das 3000 Mark im Jahr, 250 Mark pro Monat. Damit würden die Verzugszinsen erstmals die künftig auf 210 Mark festgelegte Monatsrate übersteigen.

Daß dann selbst gutwillige Bafög-Kunden nicht länger stillhalten, hat offenbar auch Bundesbildungsminister Jürgen Möllemann (FDP) erkannt. Er beauftragte den Beirat für Ausbildungsförderung, in dem unter anderen Professoren, Studenten und Vertreter der Wirtschaft sitzen, Sonderschichten einzulegen. Das Gremium, so Möllemann, soll die „innere Stimmigkeit des Bafög nach der Umstellung auf Voll darlehen überprüfen“.